

Aktuelle Urteile

Weg zur Arbeit einhalten

Für den Anspruch in der Unfallversicherung können Details und wenige Minuten entscheidend sein. Das gilt insbesondere für Unterbrechungen auf dem Weg zur Arbeitsstelle.

Unterbricht ein Arbeitnehmer auf seinem Weg zur Arbeit seine Fahrt mit dem Pkw, so unterbricht er damit auch seinen Versicherungsschutz für die gesetzliche Unfallversicherung. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Versicherte das Auto parkt, um auf der gegenüberliegenden Straßenseite zum Bäcker zu laufen. Der Versicherungsschutz ist auch dann nicht mehr gegeben, wenn er bereits nach wenigen Metern wieder umkehrt, weil er vor der Backstube eine Menschenschlange sieht.

In einem aktuellen Fall war der betreffende Arbeitnehmer beim Überqueren der Straße von einem Auto angefahren worden. Die zuständige Berufsgenossenschaft weigerte sich zu leisten. Die Richter gaben der Versicherung Recht (BSG, B 2 U 1/16 R).

Ähnlich erging es einer Arbeitnehmerin, die auf dem Rückweg von der Arbeit bei einer Metzgerei Halt machte. Sie hatte zunächst ihren Einkauf auf den Beifahrersitz ihres Wagens gestellt. Als sie um das Auto herumging, um zur Fahrertür zu gelangen, stolperte sie über den Bordstein und brach sich die rechte Hand und den rechten Oberschenkel. Das Bundessozialgericht bestätigte in der dritten Instanz die Ablehnung der Berufsgenossenschaft: Die Frau habe die „Unterbrechung des Arbeitsweges“ nicht beendet gehabt (BSG, B 2 U 11/16 R).

**Zuhause ist,
wenn sich schöne
Momente durch
zwei teilen lassen.**



Wünschen auch Sie sich ein echtes Zuhause?
Bei uns finden Sie Miet- und Eigentumswohnungen
zum Wohlfühlen. In Hannover, Hamburg und
Nordrhein-Westfalen.

meravis.de

 **meravis**
Immobiliengruppe

Frauenbeitrag

Sicherer Schutz für Frauen

Jede vierte Frau wird im Laufe ihres Lebens Opfer von Gewalt. Der Zugang zu Schutz und Hilfe ist jedoch nicht für alle von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder gesichert. Es existiert keine bundesweite, sichere Finanzierung der Frauenhäuser, es gibt nicht ausreichend Plätze und nur wenige Angebote sind barrierefrei.

Die Finanzierung von Frauenhäusern basiert oft auf freiwilligen Leistungen der Länder und Kommunen, die jederzeit wieder gestrichen oder gekürzt werden können. Zudem sind viele Frauenhäuser auf Spenden und eine sogenannte Tagessatzfinanzierung (Einzelfallfinanzierung) zum Erhalt des Betriebs angewiesen.

Die Tagessätze sind von Frauenhaus zu Frauenhaus unterschiedlich. Sie liegen meist zwischen 25 Euro und 110 Euro pro Person und Tag. Gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder müssen einen Anspruch auf Leistungen nach dem entsprechenden Sozialgesetzbuch haben, damit die zuständige Behörde (Jobcenter bzw. Sozialamt) die Zahlung der Tagessätze an das Frauenhaus übernimmt. Ist dies nicht der Fall, muss die betroffene Frau ihren Aufenthalt finanziell alleine tragen. Dadurch wird Gewalt



Jutta König
Mitglied im SoVD-
Bundesfrauenausschuss

gegen Frauen individualisiert. Zudem existiert kein bedarfsdeckendes Angebot an Frauenhausplätzen. Die Empfehlung des Europarates vom 21. Juni 2006, die einen Frauenhausplatz pro 7500 Einwohner/-innen (Gesamtbevölkerung) als angemessen zugrunde legt, wird regelmäßig unterschritten. Verschärft wird der Platzmangel vor allem durch längere

Aufenthaltszeiten in den Frauenhäusern, die zum einen auf multiple Problemlagen (z.B. Schulden oder Sprachbarrieren) und zum anderen auf fehlenden bezahlbaren Wohnraum zurückzuführen sind.

Darüber hinaus werden Frauen mit Behinderung systematisch, aufgrund mangelnder Barrierefreiheit, von Hilfsangeboten ausgeschlossen; obwohl sie überproportional häufig von Gewalt betroffen sind.

Wir Frauen im SoVD fordern die Ergreifung aller nötigen Maßnahmen, um jeder gewaltbetroffenen Frau, unabhängig von Einkommen, Aufenthaltsstatus oder Herkunft, einen kostenlosen Platz in einem Frauenhaus unbürokratisch zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus muss unverzüglich sichergestellt werden, dass Frauen mit Behinderung alle Hilfs- und Beratungsangebote barrierefrei nutzen können.

Landesverband Bremen

Kooperation mit der Hochschule

Bei der dualen Variante des Studienganges Soziale Arbeit B. A. an der Hochschule Bremen (HSB) erweitert sich der Kreis der Kooperationspartner: Ab Wintersemester 2017/2018 ermöglicht die Berufsbildungswerk Bremen GmbH (BBW Bremen), mit über 500 Auszubildenden der größte Ausbildungsbetrieb im kleinsten Bundesland, jährlich zwei Nachwuchskräften das duale Studium Soziale Arbeit.

„Dabei werden die Bewerberinnen und Bewerber zum dualen Studium an der HSB zugelassen, um den akademischen Teil der Ausbildung zu absolvieren“, erklärt Holger Kühl, Studiendekan der Fakultät Gesellschaftswissenschaften. „Gleichzeitig erfolgt eine Einstellung im BBW Bremen für die Erbringung der berufspraktischen Anteile“, ergänzt Dr. Torben Möller, Geschäftsführer des BBW Bremen. „Dafür berücksichtigen wir jedoch nur diejenigen Nachwuchskräfte, die die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium auch erfüllen.“

Mit dieser Kooperation wird das Thema Inklusion im BBW Bremen noch stärker wissenschaftlich untermauert. „Wir erfüllen damit nicht nur einen politischen Auftrag, es ist mir auch eine Herzensangelegenheit“, so Dr. Torben Möller weiter.

Rektorin Prof. Dr. Karin Luckey weist auf die strategische Bedeutung der Kooperation für die HSB hin: „Heute sind wir mit 14 dualen Angeboten die führende duale Hochschule im Nordwesten. Mit diesem Profil unterstreichen wir unseren Ansatz des lebensbegleitenden Lernens. Außerdem verdeutlichen wir, dass für uns im Zusammenhang mit der Fachkräftesicherung die Soziale Arbeit ein wichtiger Impulsgeber für die regionale Entwicklung ist.“

Flankierend soll ein Beirat eingerichtet werden, der vor allem die Kooperationspartner bei der Gestaltung und Weiterentwicklung des dualen Studienganges unterstützt. Der Vertrag hat eine Laufzeit von zunächst fünf Jahren, die sich danach automatisch immer um einen weiteren Jahrgang verlängert.

Wer sich für das duale Studium Soziale Arbeit in Kombination mit einer berufspraktischen

Ausbildung beim BBW Bremen interessiert, wendet sich an Michael Krüger, Abteilungsleiter des Sozialpädagogischen Dienstes beim BBW Bremen, Tel.: 0421/2383201, E-Mail: m.krueger@bbw-bremen.de.



V.li.: BBW-Bremen-Geschäftsführer Dr. Torben Möller und Rektorin Prof. Dr. Karin Luckey.